

A Allgemeine Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von mobilen Arbeitsmaschinen und sonstigem Bauequipment einschließlich Geräten der Abteilung Zugangstechnik (Brücken, Tunnel, Road-Rail) (Allgemeine Mietvertragsbedingungen)

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von mobilen Arbeitsmaschinen und sonstigem Bauequipment einschließlich Geräten der Abteilung Zugangstechnik (Brücken, Tunnel, Road-Rail); Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.
- 1.3 Im Einzelfall (etwa durch Auftragsbestätigungen) getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Textform.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.5 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.
- 1.6 Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2 Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

- 2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Bedienungshinweisen und Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt bzw. vollgeladen (Batterien) zurückzugeben. Der Mieter darf das Mietgerät erst benutzen, wenn er die Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung inklusive aller Sicherheits-

und Gefahrenhinweise gelesen und verstanden hat. Der Vermieter führt vor oder bei der Übergabe des Mietgegenstands eine Einweisung des Mieters in die Bedienung und Schutzausrüstung durch. Das Mindestalter für die Bedienung der Mietgegenstände beträgt 18 Jahre.

- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.
- 2.4 Der Mieter ist nur berechtigt, den Mietgegenstand in Deutschland einzusetzen. Es ist dem Mieter untersagt, den Mietgegenstand ins Ausland zu verbringen.
- 2.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand durchgehend gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

3 Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- 3.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem bzw. vollgeladenem (Batterien) Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen.
- 3.2 Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziff. 5.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter den Vertrag kündigen, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 3.3 Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

4 Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- 4.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene

Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

- 4.3 Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 4.4 Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber, gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

5 Haftungsbegrenzung des Vermieters

- 5.1 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen; oder
 - falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

- 5.2 Wenn durch das Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und

Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziffern 4.3 und 4.4 sowie Ziffer 5.1 entsprechend.

6 Mietpreis, Zahlung und Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- 6.1 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter in Textform anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet. Im Zweifel gelten die Aufzeichnungen des bordeigenen Aufzeichnungsgerätes. Überzeiten für den Mietgegenstand und ggf. Bedienpersonal des Vermieters werden mit den entsprechenden Tagesanteilen in Rechnung gestellt. Rüstzeit gehört zur Arbeitszeit. Eine Rückgabe des Mietgegenstands vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit führt nicht zu einer Reduzierung der vereinbarten Miete.
- 6.2 Der vereinbarte Mietpreis versteht sich nur für die Überlassung des Mietgegenstands. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten (insbesondere die Kosten für Auf- und Abladen, Transport des Mietgegenstands vom Vermieter zum Einsatzort und Rücktransport vom Einsatzort zum Vermieter, Betriebsstoffe, Reinigung, ggf. Bedienungspersonal, etc.) jeweils gesondert zu zahlen.
- 6.3 Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 6.4 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
- 6.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- 6.7 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.
- 6.8 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- 6.9 Der Vermieter verpflichtet sich, die dem Vermieter zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7 Stilliegeklause

- 7.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
- 7.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
- 7.3 Der Mieter hat für die Stilliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der Prozentsatz von 75 %.
- 7.4 Der Mieter hat sowohl die Einstellung der Arbeiten als auch ihre Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

8 Unterhaltungspflicht des Mieters

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet,
- den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen, insbesondere die Kontrolle und ggf. das Nachfüllen der Betriebsstoffe;
 - notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter;
 - alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 8.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

9 Haftung des Mieters, Haftungsbeschränkung, Selbstbeteiligung

- 9.1 Bei Mietvertragsverletzungen, Schäden am Mietgegenstand oder Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes haftet der Mieter grundsätzlich

nach den allgemeinen Haftungsregeln. Der Mieter ist verpflichtet, das Abhandenkommen eines Mietgerätes sowie eine Beschädigung an einem Mietgerät unverzüglich dem Vermieter in Textform zu melden.

- 9.2 Dem Mieter steht es frei, mit dem Vermieter gegen Zahlung einer besonderen Vergütung (Haftungsbeschränkungsvergütung) an den Vermieter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung des Mieters nach Ziff. 9.1 auf einen Selbstbehaltsbetrag zu treffen:
- 9.2.1 Durch die Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand (Maschinenbruch), der durch fahrlässiges Eigenverschulden entsteht, auf eine Selbstbeteiligung nach folgender Staffelung beschränkt:
- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 50.000,00: Selbstbehalt EUR 2.500,-
 - Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 5.000,-
 - Listen-Neuwert des Gerätes ab EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 7.500,-.
- 9.2.2 Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstands beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 25% des Listen-Neuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 2.500,00. Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstands aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters, ist der Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands in voller Höhe zu leisten.
- 9.2.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für
- Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen,
 - Schäden durch Mietausfall,
 - Schäden an Rädern und Reifen des Mietgegenstands,
 - Schäden durch Verschmutzungen aller Art,
 - Schäden, die durch Weitervermietung oder Überlassung des Mietgegenstands an Dritte und/oder die Nutzung des Mietgegenstands durch nicht berechnigte oder nicht eingewiesene Fahrer entstehen.

- 9.2.4 Bei Schäden, die durch den Mieter mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden und welche im Rahmen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt sind, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung von maximal 1.000 Euro je Gerät und einzelnen Schadensfall.

9.2.5 Bei Schäden des Mietgegenstands, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch - insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung - sowie aufgrund von Vorsatz des Mieters entstehen, hat der Mieter Schadensersatz in voller Höhe zu leisten. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist der Vermieter berechtigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.

9.3 Wird keine Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 9.2 vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietgegenstand (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) und für den Verlust oder Diebstahl während der Mietzeit. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist binnen 14 Tagen auf Verlangen des Vermieters diesem vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfanges der Beschädigung. Versichert der Mieter den Mietgegenstand zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Mieter bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Vermieter ab, so dass dieser den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

10 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal des Vermieters nur zur Bedienung des Mietgegenstandes und nur innerhalb des Vertragszwecks unter strikter Einhaltung aller für den Mietgegenstand einschlägigen Vorschriften, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

11 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

11.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen (Freimeldung).

11.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des

Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

11.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem bzw. vollgeladenem (Batterien) und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.

11.4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

12 Verletzung der Unterhaltspflicht

12.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziff. 8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

12.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind dem Mieter vom Vermieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

13 Weitere Pflichten des Mieters

13.1 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

13.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.

13.3 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl, Beschädigung und die nicht autorisierte Nutzung des Mietgegenstandes zu treffen.

13.4 Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.

13.5 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das von ihm gemietete Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Darüber hinaus ist er verantwortlich für

- den freien Zugang zu Grundstücken und Räumen für An- und Abtransport sowie Servicearbeiten am Mietgegenstand;

- die Beschaffung und Organisation aller behördlichen Genehmigungen und Absperrungsarbeiten vor Ort;
 - den gefahrlosen Einsatz vor Ort bzgl. Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen, Bodenverhältnissen und Umwelt.
- 13.6 Wird während der Mietdauer ein technischer Defekt festgestellt oder vermutet, ist das Gerät sofort stillzulegen und der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 13.7 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 13.1 bis 13.6, so ist er verpflichtet, dem Vermieter jeglichen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

14 Kündigung

- 14.1
- a) Der für eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner nicht vorzeitig kündbar.
 - b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
 - c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag;
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche;
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- 14.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beendigen
- a) im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters, soweit der Mietpreis nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen ist, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Tage bzw. zwei Wochen bzw. zwei Monate erreicht;
 - b) wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf

Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;

- c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;
 - d) in Fällen von Verstößen gegen Ziff. 8.1 und gegen Ziff. 13.1.
- 14.3 Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziff. 14.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Ziffern 11 und 12 finden entsprechende Anwendung.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- 15.3 Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters oder – nach Wahl des Vermieters – der Sitz der Zweigniederlassung des Vermieters, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.

B Besondere Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Geräten der Abteilung Zugangstechnik (Brücken, Tunnel, Road-Rail) (Besondere Mietvertragsbedingungen Zugangstechnik)

16 Geltungsbereich

- 16.1 Für die Vermietung von Geräten der Abteilung Zugangstechnik (Brücken, Tunnel, Road-Rail) gelten die nachfolgenden Besonderen Mietvertragsbedingungen Zugangstechnik. Soweit die Besonderen Mietvertragsbedingungen Zugangstechnik keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Vermietung von Geräten der Abteilung Zugangstechnik (Brücken, Tunnel, Road-Rail) ergänzend die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen (vorstehende Buchstabe A. Ziff. 1 bis 15).
- 16.2 Zu Ziff. 2.2 Satz 1 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- Die Mietgegenstände der Abteilung Zugangstechnik dürfen insbesondere nicht als Hebekran genutzt oder über die festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden; das Ziehen von Leitungen ist streng untersagt. Die Mietgegenstände der Abteilung Zugangstechnik sind bei groben Arbeiten, insbesondere Maler, Schweiß- und Sandstrahlarbeiten, ausreichend abzudecken und zu schützen.
- 16.3 Zu Ziff. 2.2 Satz 3 und 4 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- Bei Mietgegenständen der Abteilung Zugangstechnik (mit Bedienungspersonal des Mieters) führt der Vermieter vor oder bei der Übergabe eine Einweisung des Mieters in die Bedienung und Schutzausrüstung durch. Über diese Einweisung, ggf. Qualifikationsnachweise des Bedienungspersonals des Mieters, Übergabe von Betriebs- und Bedienungsanleitung inklusive aller Sicherheits- und Gefahrenhinweise sowie weitere Einzelheiten errichtet der Vermieter ein Einsatzprotokoll Zugangstechnik, das von Mieter und Vermieter zu unterzeichnen ist. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eine Fehlbedienung des Mietgegenstands (ohne Bedienungspersonal des Vermieters) durch den Mieter (wie etwa fehlerhafte Nutzung der Bedienfunktionen von Stegen, Körben oder Hydraulikliften) entstehen.
- 16.4 Zu Ziff. 2.4 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- Der Mieter ist nur berechtigt, Mietgegenstände der Abteilung Zugangsgegenstand in Deutschland ausschließlich an dem jeweils in der Auftragsbestätigung bzw. Bestätigungskopie genannten Einsatzort einzusetzen. Es ist dem Mieter untersagt, Mietgegenstände der Abteilung Zugangstechnik an einem anderen Einsatzort einzusetzen als jeweils in der Auftragsbestätigung bzw. Bestätigungskopie angegeben.
- 16.5 Zu Ziff. 3.1 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- Die Mietgegenstände der Abteilung Zugangstechnik entsprechen den Vorschriften der Berufsgenossenschaft sowie den Vorgaben der UVV und der GUV – R 2103 (ehem. GUV 15.5).
- 16.6 Zu Ziff. 6.1 Satz 1 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- Die Mietgegenstände der Abteilung Zugangstechnik werden nur für die Mindest-Dauer eines vollen Einsatztages (8 Stunden Arbeitszeit) überlassen.
- 16.7 Zu Ziff. 6.1 Satz 3 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- Über die Arbeitszeiten wird der Mieter Einsatzprotokolle der Vermieterin abzeichnen.
- 16.8 Zu Ziff. 7.3 2. Halbsatz der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- Falls nicht anders vereinbart ist, gilt der Prozentsatz von 100 %.
- 16.9 Zu Ziff. 9.1 Satz 1 und Ziff. 13.5 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- Der Mieter haftet insbesondere für die Tragfähigkeit von Brückenbauwerken. Sämtliche Schäden an Brückenbauwerken, die durch das Befahren mit den Mietgegenständen der Abteilung Zugangstechnik entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nicht öffentliche Zufahrtswege eine ordnungsgemäße und gefahrlose Ausführung des Einsatzes der Geräte der Abteilung Zugangstechnik zulassen.
- 16.10 Zu Ziff. 12.1 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- Die Zahlungspflicht besteht insbesondere bei Verschmutzung der Mietgegenstände der Abteilung Zugangstechnik durch unsachgemäße Behandlung wie z.B. das Nichtabdecken bei Spritzbetonarbeiten.